

Terminierung der Studienarbeitspräsentation im Rahmen der universitären Schwerpunktprüfung

Aus aktuellem Anlass weist das Prüfungsamt darauf hin, dass die Prüferinnen und Prüfer nicht verpflichtet sind - und es im Übrigen aus organisatorischen Gründen regelmäßig auch nicht möglich ist -, individuelle Terminwünsche sämtlicher Kandidatinnen und Kandidaten hinsichtlich des Präsentationstermins der Studienarbeit zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die Präsentation der Studienarbeit den letzten Prüfungsteil der Ersten Prüfung darstellt und damit den Abschluss des Studiums bildet, machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass dies kein hinreichender Grund für ein Vorziehen des Präsentationstermins ist.

Prüfungsamt

Stand: 05.11.2019